

Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 03. Juli 2020

Termine - ohne Gewähr -		
06.07.2020		Abfuhr Restmüll- und Bio-Tonne
08.07.2020		Abfuhr Altpapier-Tonne
08.07.2020	18:30 Uhr	Sitzung des Gemeindewahlausschusses
20.07.2020		Sommermarkt auf dem Marktplatz
22.07.2020		Gemeinderatssitzung

Rathaus wieder geöffnet

Ab Montag, den 06.07.2020 hat das Rathaus wieder wie gewohnt geöffnet. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht mehr notwendig.

Es besteht weiterhin die **Pflicht** eine **Mund- und Nasenbedeckung** zu tragen und sich beim Eintritt in das Gebäude an dem vorhandenen Desinfektionsmittelspender die **Hände** zu **desinfizieren**.

Personen, die in den letzten 14 Tagen mit dem Corona-Virus infiziert waren, wissentlichen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder Krankheitssymptome verspüren, bitten wir zum Schutz der Rathausmitarbeiter nicht das Rathaus zu betreten.

Sitzung des Gemeindewahlausschusses

am **Mittwoch, den 08. Juli 2020 um 18:30 Uhr** tritt der Gemeindewahlausschuss im Sitzungssaal des Rathauses zusammen, um die Bewerbungen zur Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin am 02.08.2020 zu prüfen und zuzulassen.

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt

gez.

Bürgermeister Franz Josef Möller

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Amtliche Bekanntmachung

**des Umlegungsbeschlusses, der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet "Östlich der Egartstraße", Gossselfingen
und
des Umlegungsbeschlusses, der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet "Unter Lauen II", Gossselfingen**

I. Umlegungsbeschluss für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Östlich der Egartstraße", Gossselfingen

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gossselfingen hat nach Anhörung der Eigentümer am 24.06.2020 gem. § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der jeweils gültigen Fassung, im Bereich für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Östlich der Egartstraße" der Gemarkung Gossselfingen

Östlich der Flst. 597/1, Teil von 603/2, 603/3, 606/1, 2833 (Egartstraße)

Nördlich der Flst. Teil von 603/2, 603/4, 604, 604/2, 608/1, 610, 617/2 (Schrietgasse)

Westlich der Flst. 582, 619/3, 620/3, 624/6

Südlich der Flst. Teil von 585/4, 584/12, 586/1

die Durchführung einer

Umlegung

beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Gossselfingen einbezogen:

Teil von 585/4 (ca. 1404m²), 586/2, 587, 588, 589, 590, 591, 597/2, 601, Teil von 603/2 (ca. 4491m²), 612, 613/1, 619/1

Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Östlich der Egartstraße". Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt. Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Umlegungsbeschluss für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Unter Lauen II", Gemarkung Gossselfingen

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gossselfingen hat nach Anhörung der Eigentümer am 24.06.2020 gem. § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der jeweils gültigen Fassung, im Bereich für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Unter Lauen II" der Gemarkung Gossselfingen

Östlich der vorhandenen Bebauung Flst. 553, 1730/2, 1730/3, 1730/14, 1730/16, 1939, 1973
Nördlich der Flst. 466, 468, 470, 471, 551/1
Westlich der Flst. 467, 1988, 1883, Teil von 1995
Südlich der Flst. Teil von 1960, 1971, 1996

die Durchführung einer

Umlegung

beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Grosselfingen einbezogen:

Teil von 467 (ca. 666m²), Teil von 1883 (ca. 962m²), Teil von 1960 (ca. 134m²), 1972, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, Teil von 1995 (ca. 953m²)

Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Unter Lauen II". Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt. Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

III. Allgemein gültige Teile der Bekanntmachung

1. Durchführung

Die Durchführung der Umlegungen obliegt nach § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) vom 02. März 1998 (GBl. S. 185) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderats vom 20.05.2020 dem nichtständigen Umlegungsausschuss.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss, Gemeinde Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

3.1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

3.2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3.3 nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

3.4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde Grosselfingen eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde Grosselfingen beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

4. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden und von der Gemeinde Grosselfingen beauftragte Stellen zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Die Umlegungsbeschlüsse gelten mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets "Unter Lauen II" und des Umlegungsgebiets „Östlich der Egartstraße“ wurden Bestandskarten und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 Abs. 1 BauGB gefertigt. Die Bestandskarten und das Bestandsverzeichnis I liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020

im Bürgermeisteramt der Gemeinde Grosselfingen, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen, Zimmer 2, Montag bis Freitag während der Dienststunden Montag – Freitag von 7:45 bis 11:15 Uhr und Mittwochnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Die Bestandskarten weisen die bisherige Lage und Form der Grundstücke der Umlegungsgebiete aus und bezeichnen die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im Bestandsverzeichnis I sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart, sowie der Lagebezeichnung bzw. Straße und Hausnummer.

Im Bestandsverzeichnis II sind die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt. In das Bestandsverzeichnis II ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können gegebenenfalls eine Berichtigung dieser Unterlagen beantragen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann nur durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§ 217 BauGB). Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Grosselfingen einzureichen. Die Gemeinde Grosselfingen hat den Antrag dem Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, vorzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur über einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt gestellt werden können (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 224 (1) BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Gemeinde Grosselfingen, den 03.07.2020

gez. Franz Josef Möller
Bürgermeister



Für Kurzentschlossene

Familienfreizeit im Schwarzwald!

Der Jugendverband DJO-Deutsche Jugend in Europa bietet vom 14. bis 21. August 2020 im Ferienheim Aschenhütte in Bad Herrenalb eine Familienfreizeit an. Eine schöne Möglichkeit mit dem eigenen Kind (bis 13 J.) zusammen in netter Gesellschaft die Ferien zu verbringen.

Unter der Leitung eines ausgebildeten Leitungsteam gibt es ein buntes gemeinsames Programm, bestehend aus basteln, spielen, wandern, baden, Lagerfeuer, Schatzsuche im Wald und einige Ausflüge in die Umgebung. Durchgeführt wird diese kostengünstige Familienfreizeit im „Ferienheim Aschenhütte“, einer DJO eigenen Jugendbildungsstätte. Jeder Familie steht ein eigenes Familienzimmer zur Verfügung.

Da noch einige Plätze frei sind, freuen wir uns auf Anmeldungen an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstr. 92, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711-625138, 0711-6586533, Fax 0711-625168, E-Mail: zentrale@djobw.de; Internetseite: www.djobw.de.

Unfallkasse Baden-Württemberg startet mit Online-Trainings Digitale Weiterbildung zu Sicherheit und Gesundheit – jederzeit und überall

Jetzt auch digital! Zum 1. Juli 2020 startet die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) mit ihren Online-Trainings zur beruflichen Qualifikation, die sich an Beschäftigte und Führungskräfte richten. „Die digitale Transformation der Arbeitswelt erfordert neue Möglichkeiten der Qualifizierung. Immer mehr Menschen nutzen digitale Lösungen in ihrem beruflichen Alltag. Als moderne Verwaltung bieten wir unseren Versicherten die Möglichkeit, sich ab sofort auch online zu Sicherheit und Gesundheit umfassend weiterzubilden“, so Siegfried Tretter, Geschäftsführer der UKBW.

Zum Start bietet die UKBW kostenlose Web-Based-Trainings (WBT) zu fünf aktuellen Themen an, zum Beispiel Arbeiten unter der Sonne, Ergonomie oder dem Versicherungsschutz in der häuslichen Pflege. Die webbasierten Selbstlernprogramme richten sich an Führungskräfte sowie Beschäftigte und intensivieren in Form von kleinen Tests den Lerneffekt. „Mithilfe unserer neuen Online-Trainings können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit und überall mit den Lerninhalten beschäftigen: von zu Hause, aus dem Büro oder von unterwegs! Diese Flexibilität gewinnt nicht nur in Corona-Zeiten an Bedeutung“, betont Tretter. Ziel der Online-Trainings ist es, durch neue Lerninhalte, aber auch durch das Auffrischen von vorhandenem Wissen die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten zu stärken und zu erhalten.

Mit ihrem Online-Angebot wird die UKBW eine Plattform für digitales Lernen rund um Sicherheit und Gesundheit anbieten, die auch verstärkt Fragestellungen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung der Digitalisierung aufgreifen wird. Zum Beispiel erhalten Führungskräfte im aktuellen Angebot Hilfestellung beim „Führen in Coronazeiten“. Neben Präsenzveranstaltungen, zum Beispiel Seminaren oder Tagungen, wird die UKBW kontinuierlich ihre digitalen Angebote thematisch und zielgruppenspezifisch erweitern und auch verstärkt Webinare als Online-Präsenzveranstaltungen anbieten. Nähere Informationen zu den Online-Trainings und zur Anmeldung gibt es hier: <https://elearning.ukbw.de/> und <https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/seminare-2020/>

Die fünf Themen der Online-Trainings im Überblick:

Führen in Coronazeiten

Führungskräfte erhalten Informationen und Tipps zur gesundheitlichen Führung während der Coronapandemie und darüber hinaus, die Beschäftigte trotz Distanz einbeziehen und erreichen. Inhalte sind zum Beispiel der Umgang mit Beschäftigten im mobilen Arbeiten oder die Nutzung digitaler Technologien.

Solare Exposition

Berufsgruppen, die häufig unter der Sonne arbeiten, erhalten einen Überblick zu den notwendigen UV-Schutzmaßnahmen in den Frühjahrs- und Sommermonaten. Ein Training richtet sich explizit an Kita-Leitungen sowie Erzieherinnen und Erzieher, um den aktiven Sonnenschutz nachhaltig in den Kita-Alltag zu integrieren.

Allgemeiner Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist für jedes Unternehmen relevant. Die Trainings bieten daher einen Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen und den daraus resultierenden Aufgaben und Pflichten der beteiligten Personen.

Pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige, aber auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, erhalten wichtige Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen rund um das Thema häusliche Pflege, zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der häuslichen Pflegepersonen sowie zu den versicherten Tätigkeiten.

Ergonomie

In Zeiten des mobilen Arbeitens können Übungen zur Kräftigung und Mobilisation des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit und Prävention von haltungsbedingten Beschwerden beitragen.

Dieses Training ist für alle Versicherten der UKBW geeignet, insbesondere jedoch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die derzeit mobil arbeiten und nicht immer die optimalen Büromöbel haben.

Heizung austauschen: Hohe Zuschüsse für erneuerbare Energien

Wer seine alte Heizung ersetzt, kann seit Anfang 2020 attraktive Zuschüsse erhalten. Fast die Hälfte der Kosten fürs neue Heizsystem übernimmt im günstigsten Fall der Staat – der Höchstsatz liegt bei 45 Prozent.

So ist die neue Förderung gestaffelt

Der Umstieg von Gasheizungen auf Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, wird mit 35 Prozent bezuschusst. Das gilt etwa für Wärmepumpen oder Holzpelletkessel, mit oder ohne Unterstützung durch Solarwärme vom Hausdach. Einen Zuschuss von 30 Prozent gibt es für neue Gasheizungen, die mit erneuerbaren Energien kombiniert werden. Bei diesen sogenannten Hybridheizungen ist die zusätzliche Einbindung einer Solarwärmanlage oder auch einer Wärmepumpe nötig.

Sonderprämie für den Austausch einer Ölheizung

Die genannten Fördersätze erhöhen sich noch einmal um 10 Prozent, wenn das alte System keine Gas-, sondern eine Ölheizung war. Mit dieser sogenannten Austauschprämie ergibt sich dann der maximal mögliche Zuschuss von 45 Prozent. Auch erste Schritte werden unterstützt: Wer jetzt einen neuen Gaskessel so installiert, dass er innerhalb von zwei Jahren erneuerbare Energien einbezieht, erhält immerhin noch einen Zuschuss von 20 Prozent.

Nicht nur an den Heizungskeller denken

Je weniger Wärme die Heizung liefern muss, desto kleiner kann ihre Leistung ausfallen. Dadurch wird sie günstiger - sowohl in der Anschaffung als auch im Betrieb. Deshalb kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, zuerst die Fassade zu dämmen, bevor eine neue Heizung installiert wird. Auch Dämmmaßnahmen werden jetzt deutlich großzügiger mit 20 Prozent Zuschuss gefördert. Alternativ können Privatleute dieselbe Fördersumme über drei Jahre verteilt direkt von der Steuerschuld abziehen.

Zu beachten ist, dass sämtliche Förderungen immer vor Umsetzung der Maßnahme beantragt werden müssen.

Die Energieagentur Zollernalb und Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bieten kostenlose Beratung zu den neuen Fördermitteln an. Termine können direkt bei der Energieagentur Zollernalb unter der Telefonnummer **07433 92-1385** vereinbart werden.



Pink Lady, Granny Smith, Elstar – gibt's da nicht noch mehr? Natürlich sagen wir! Das Schwäbische Streuobstparadies möchte traditionelle Sorten aus den heimischen Streuobstwiesen in den Einzelhandel bringen und sucht hierfür Lieferanten im ganzen Vereinsgebiet.

Ab Herbst 2020 vermittelt der Verein Schwäbisches Streuobstparadies alte Streuobst-Apfelsorten an Lebensmitteleinzelhändler im Vereinsgebiet. Bis zu 10 traditionelle Sorten – von Brettacher über Gewürzluike bis Glockenapfel – werden als Saisonware zwischen September und November in Rewe und Edeka Märkten im Vereinsgebiet verkauft.

Sie können alte Sorten aus den Streuobstwiesen in hochwertiger Tafel-Qualität ernten? Dann sind Sie als Lieferant für das Projekt bestens geeignet!

Sie finden alle weiteren Informationen zu den benötigten Sorten, den Qualitätsanforderungen, den Anliefermodalitäten, den erforderlichen Obstkisten, dem EK-Preis, sowie viele weitere Informationen hier:

Homepage: www.streuobstparadies.de

Telefon: 07125 – 309 32 62 oder -63

E-Mail: kontakt@streuobstparadies.de

Eine **Rückmeldung** mit Schätzung der Liefermenge ist erforderlich **bis zum 8. Juli 2020**.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertealte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannende Museen u.v.m.. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Lebensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten und Naherholungsgebiet für Jung und Alt.

Annähernd 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach.

Kontakt:

Schwäbisches Streuobstparadies e.V., Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach,

e-mail: kontakt@streuobstparadies.de

VEREINSNACHRICHTEN

Schützenverein Grosselfingen 1909 e.V.

Am heutigen Freitag, den 03.07.2020 ist Schießtraining im Schützenhaus ab 18.00 Uhr.
Am Sonntag, den 05.07.2020 ist das Schützenhaus zum Frühschoppen von 10.00 Uhr bis um 12.00 Uhr geöffnet.

Abteilung Tennis des FC Grosselfingen hält Hauptversammlung ab Vorstandschafft zieht positive Bilanz und Wahlen.

Rudi Lacher gibt das Amt als Abteilungsleiter nach 20 Jahren in jüngere Hände ab.

wo. Die Tennisabteilung des FC-Grosselfingen traf sich zu Ihrer Hauptversammlung im Tennisheim auf dem „Alten Berg“ unter Berücksichtigung der Corona Verordnungen. Die Jahresberichte zeugten von der guten Arbeit der Abteilung. Auch die Wahlen wurden zügig abgeschlossen. Mit Grußworten, besonders an den stellvertretenden Bürgermeister und Vorstand des FC Grosselfingen Friedbert Dieringer, an die Funktionäre und Mitglieder eröffnete Abteilungsleiter Rudi Lacher die Abteilungs-Hauptversammlung. Rudi Lacher berichtete von dem vergangenen Jahr. Im Jahr 2019 hat es endlich mit dem Aufstieg der Herren 30 Mannschaft in die Bezirksoberliga geklappt. Ungeschlagen gingen Sie als Sieger aus den Verbandsspielen hervor. Die 50 Herren Mannschaft ist leider nach vielen Jahren aus der Bezirksoberliga abgestiegen. Für das Jahr 2020 wird eine 55ger 4 er Mannschaft und eine 30ger 6er Mannschaft gemeldet. Am 20.07.2019 wurde das 2. Fußballtennis- Turnier erfolgreich durchgeführt. Es waren 14 Mannschaften gemeldet, das Turnier war sehr gut besucht und somit auch ein toller Erfolg. Am 22.11.2019 fand die Waldweihnachtsfeier auf der Tennisanlage statt. Auch dieses Event wurde gut besucht. Ab dem Jahr 2020 wird eine neue Ära in der Vorstandschafft stattfinden. Die Altgedienten werden durch die jüngeren, engagierten und motivierten Vorstandsmitglieder ersetzt. Diese Entwicklung / Entscheidung hat den positiven Effekt, dass die Tennisabteilung neuen Schwung und neue Ziele hervorbringt und somit eine größere Überlebenschance beinhaltet. Den Jungs dankte Rudi Lacher sehr, die Altgedienten werden noch in der Vorstandschafft bleiben und den Neuen zur Seite stehen. Im Jahr 2020 wurde alles durch Corona über Bord geworfen. In diesem Jahr gibt es keine Verbandsspiele, die Trainingseinheiten mussten verändert werden usw. Rudi

Lacher sieht es für die Abteilung positiv, nun können interne Veranstaltungen (tägliches trainieren / Vereinsmeisterschaften usw.) durchgeführt werden. Dadurch gibt es einen engeren Kontakt zu allen Spielern und somit wird die Kameradschaft gepflegt und die Kasse wird es danken. Die Kasse befindet sich in einem guten Zustand. Hierfür bedankte er sich bei den Sponsoren. Auch durch viel Eigeninitiative der Mitglieder konnte der gute Kassenstand gehalten werden.

Kassenprüfer Wolfgang Lörch bestätigten dem Kassier eine gute Arbeit. Friedbert Dieringer führte die Entlastung der Kasse und der kompletten Vorstandschaft herbei. Friedbert Dieringer bedankte sich bei allen Funktionären für die gute Arbeit im vergangenen Jahr. Bei den Neuwahlen wurde dann wie folgt gewählt: Das Amt des Abteilungsleiters übernehmen Michael Walter, Kai Schäfer, Matthias Beck und Frank Vogel gemeinsam. Michael Walter übernimmt zudem das Amt des Schriftführers. Michael Walter wird beim WTB als Vorstand gemeldet. Kai Schäfer bleibt Sportvorstand, Matthias Beck bleibt Platzwart, Frank Vogel übernimmt die Planung / Durchführung der verschiedenen Aktivitäten Manfred Hartmann bleibt Kassier / Buchhaltung, Klaus Wilczek bleibt Hüttenwart, Wolfgang Lörch, Markus Lörch und Rudi Lacher sind Beisitzer. Die 55 Herren übernehmen die Pflege der Anlage. .

Termine für 2020 wurden keine Bekannt gegeben. Hier wird kurzfristig mit Blick auf die Coronalage entschieden ob und wann die Vereinsmeisterschaften und die Waldweihnacht stattfinden. Beim Punkt Sonstiges bedankte sich Rudi Lacher bei allen herzlich für die lange und gute Zusammenarbeit der letzten 20 Jahre als Abteilungsleiter. Er ist auf die Tennisabteilung sehr stolz, es gibt nicht viele Vereine die eine so lange Kameradschaft und Zusammenhalt aufweisen können. Kurz vor Ende der Versammlung bedankte sich Michael Walter bei Rudi Lacher und Wolfgang Lörch für die hervorragende Arbeit der letzten Jahre und überreichte jedem ein Weinpräsent.

Danach schloss Rudi Lacher seine letzte Hauptversammlung als Abteilungsleiter und der Abend endete mit einem gemütlichen Beisammensein.

- Ende des Nachrichtenblattes der Gemeinde Grosselfingen vom 03.07.2020. -